

Merkblatt für die Durchführung von Veranstaltungen ausserhalb der Lehre

Ab dem 13. September 2021 bis zum 31. Oktober 2021 gelten für die Durchführung von Veranstaltungen ausserhalb der Lehre folgende Rahmenbedingungen:

1. Berechtigung zur Durchführung einer Veranstaltung

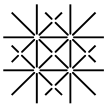
Ab dem 13. September 2021 können in den Räumlichkeiten der Universität wieder interne Veranstaltungen ausserhalb der Lehre durchgeführt werden.

Externe Veranstaltungen ausserhalb der Lehre können aus heutiger Sicht frühestens wieder ab Januar 2022 durchgeführt werden. Allerdings kann für externe Veranstaltungen, die aus Sicht des Antragstellers von übergeordnetem und strategischem Interesse für die Universität sind, eine Sonderbewilligung durch das Generalsekretariat der Universität Basel erteilt werden. Die Anfrage zur Erstbeurteilung ist an den Leiter Sicherheit der Universität Basel zu richten.

2. Buchungs- und Bewilligungsprozess

Aufgrund der zu erwartenden höheren Anzahl von internen Veranstaltungen in den kommenden Wochen muss sichergestellt werden, dass neben den sicherheitsrelevanten Aspekten einer Veranstaltung auch sämtliche betrieblichen Aspekte (Verfügbarkeit von Räumen und anderen Ressourcen, Zielkonflikte mit bereits bewilligten Veranstaltungen ausserhalb der Lehre oder Lehrveranstaltungen, etc.) berücksichtigt werden. Daher werden die Veranstalter dazu angehalten, den nachfolgend skizzierten Buchungs- und Bewilligungsprozess einzuhalten:

- a. Kontaktaufnahme mit der für die Raumbuchung zuständigen Organisation
Diese führt eine erste Prüfung hinsichtlich der Berechtigung des Veranstalters sowie der räumlichen und übrigen Ressourcen durch und reserviert, wenn möglich, die gewünschten Räumlichkeiten im angefragten Zeitraum provisorisch.
- b. Kontaktaufnahme mit dem Leiter Sicherheit der Universität Basel
Der Leiter Sicherheit prüft die geplante Veranstaltung hinsichtlich Machbarkeit und Konformität mit den bestehenden Covid-19 Auflagen der Universität Basel und bestätigt gegenüber dem Veranstalter schriftlich die Durchführbarkeit der Veranstaltung.
- c. Der Veranstalter übermittelt der für die Raumbuchung zuständigen Organisation die Bestätigung des Leiters Sicherheit (inkl. allfälliger zusätzlicher Unterlagen wie Schutzkonzepte, etc.). Die für die Raumbuchung zuständige Organisation gleicht diese Unterlagen dann nochmals mit den betrieblichen Gegebenheiten im Gebäude ab, erteilt die finale Zusage und bucht die gewünschten Räumlichkeiten



und Ressourcen definitiv. Falls sich die mit dem Leiter Sicherheit vereinbarten Massnahmen aufgrund fehlender Ressourcen oder aufgrund anderer Umstände nicht realisieren lassen, hat die für die Raumbuchung zuständige Organisation das Recht, die Veranstaltung dementsprechend anzupassen oder abzusagen.

Auf eine Kontaktaufnahme mit dem Leiter Sicherheit kann bei internen Veranstaltungen ausserhalb der Lehre verzichtet werden, sofern das momentan gültige Schutzkonzept der Universität Basel eingehalten wird. Das Schutzkonzept kann im Internet unter [www.unibas.ch/corona/für Dozierende/Schutzkonzept HS 2021 bis zur Einführung der Zertifikatspflicht](http://www.unibas.ch/corona/für_Dozierende/Schutzkonzept_HS_2021_bis_zur_Einführung_der_Zertifikatspflicht) abgerufen werden.

Im Zweifelsfall wird die für die Raumbuchung zuständige Organisation den Veranstalter an den Leiter Sicherheit der Universität Basel weiterleiten und den Sachverhalt abklären lassen.

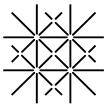
3. Auflagen für die Durchführung von Veranstaltungen ausserhalb der Lehre

Neben den allgemeinen Covid-19 bedingten Auflagen und Rahmenbedingungen der Universität Basel gelten für Veranstaltungen ausserhalb der Lehre ausserdem noch folgende weiteren Auflagen:

- Personen, die unmittelbar nach der Veranstaltung an COVID-19 erkranken, sind verpflichtet, Ihre Veranstalterin, Ihren Veranstalter zu informieren. Wir weisen Sie darauf hin, dass wir uns vorbehalten, die Veranstaltung kurzfristig abzusagen, falls sich die epidemiologische Lage verändert. Mit Ihrem Erscheinen am Anlass bestätigen Sie, dass Sie die oben aufgeführten Informationen zur Kenntnis genommen haben und die Bedingungen zur Teilnahme erfüllen.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche Teilnehmende bereits im Voraus über den aktuellen Stand der Massnahmen und Auflagen zu informieren.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, für sämtliche Teilnehmende die Kontaktdaten (Name, Vorname, Telefonnummer, Mailadresse und Adresse) einzuholen und diese für 14 Tage aufzubehalten. Im Falle eines positiven Befundes kontaktiert er die Teilnehmenden bzw. leitet die Informationen an die zuständigen Behörden weiter.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Kontaktperson zu benennen, die sämtliche Massnahmen und Auflagen sicherstellt und überwacht.

Ab dem 13.09.2021 bis zum 31. Oktober 2021 gelten für Veranstaltungen ausserhalb der Lehre ausserdem die folgenden zusätzlichen Auflagen:

- Gem. Kapitel 5.1 des aktuellen Schutzkonzepts der Universität Basel gilt für Veranstaltungen kleiner 30 Personen keine Zertifikatspflicht. Es müssen aber zwingend die grösstmöglichen Sicherheitsabstände eingehalten werden. Es gelten dabei pro Raum die ausgewiesenen Pandemieplätze (d.h. die Räume dürfen



maximal zu 50% bzw. bei fixer Bestuhlung darf nur jeder zweite Sitzplatz belegt werden). Die Maskenpflicht bleibt bestehen.

- Gem. Kapitel 5.5 des aktuellen Schutzkonzepts der Universität Basel gilt für Veranstaltungen ab 30 Personen generell eine Zertifikatspflicht. Konkret heisst das, dass alle Anwesenden den Nachweis über ein gültiges Covid-19 Zertifikat (geimpft, genesen oder getestet) erbringen müssen. Die Kontrolle des Zertifikats (inkl. Identitätsausweis) obliegt in der Verantwortung des Veranstalters. Bei geltender Zertifikatspflicht können die Räume der Universität wieder zu 100% ausgelastet werden. Die grösstmöglichen Sicherheitsabstände sind trotzdem wo immer möglich einzuhalten. Die Maskenpflicht bleibt bestehen.
- Die Verpflegung in den Innenräumen vor, während bzw. nach der Veranstaltung (mit Zertifikat) ist ab sofort wieder erlaubt, sofern der Anlass so organisiert wird, dass es zu keiner Durchmischung mit Personen ohne Covid-19 Zertifikat kommen kann. Verpflegung in den Foyers und Gängen ist weiterhin nicht zulässig.
- Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat darf nur, mit Abstand, kurz was getrunken oder gegessen werden.
- Des Weiteren ist die Verpflegung vor, während oder nach Veranstaltungen in Aussenbereichen gestattet. Bei einer Teilnehmerzahl kleiner 50 Personen ist im Aussenbereich keine Zertifikatspflicht erforderlich. Ab 50 Personen gilt auch im Aussenbereich die Zertifikatspflicht.
- Bei sämtlichen Verpflegungsveranstaltungen (Aperos) im Aussenbereich gilt ausserdem:
 - Wenn das Wetter wechselt, ist es untersagt, den Aperos in das Innere des Gebäudes zu verlegen
 - Die Kontaktdaten der Personen sind zu erfassen
 - Personen mit Krankheitssymptome sind nicht zugelassen
 - Betreffend Fläche, Richtwert pro Person 4m²
- Alle Anforderungen der Veranstalter sowie die Notwendigkeit eines Schutzkonzepts sind zwingend mit dem Leiter Sicherheit abzuklären

Sämtliche Informationen zum Coronavirus können auch auf der offiziellen Infoseite der Universität Basel unter www.unibas.ch/corona abgerufen werden.

Die Veranstalter sind verpflichtet, sich an die aufgeführten Massnahmen und Auflagen zu halten.

Die Auflagen der Universität Basel orientieren sich an den Regeln und Empfehlungen sowie an den Vorgaben für Schutzkonzepte des BAG. Mit Rücksicht auf die aktuelle Lage, sind Anpassungen, weitere Auflagen oder kurzfristige Absagen möglich. Die Universität Basel übernimmt diesbezüglich keinerlei Kosten.